

Statut für Schulbeauftragte der Diözese Augsburg

Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist gemäß dem deutschen Grundgesetz (Art. 7 Abs. 3 GG) und der bayerischen Verfassung (Art. 136 Abs. 2 BV) ein ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechtes des Staates von staatlichen oder kirchlichen Religionslehrkräften erteilt.

Diese verfassungsrechtlich verankerte Verantwortung der Kirche für den Religionsunterricht nimmt für die Diözese Augsburg das Bischöfliche Ordinariat durch ihre Hauptabteilung V - Schule, Abteilung Schule und Religionsunterricht wahr. In dieser Zuständigkeit ist für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen auch die Funktion von Schulbeauftragten in den einzelnen Dekanaten des Bistums Augsburg begründet.

§ 1 Stellung der Schulbeauftragten

Die Schulbeauftragten übernehmen gemäß der Ernennung und Beauftragung durch den Diözesanbischof und nach Weisung der Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht in ihren jeweiligen Dekanaten Mitverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung an den Grund-, Mittel- und Förderschulen.

Sie führen die Funktionsbezeichnung „Schulbeauftragte/-r i. K.“.

Die Aufgabenbereiche der Schulbeauftragten erstrecken sich in der Regel auf jeweils ein Dekanat. In begründeten Fällen kann mit Genehmigung der Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht davon abgewichen werden (z. B. Zuständigkeit über ein Dekanat hinaus, Schulbeauftragte, die sich die Aufgaben in einem Dekanat teilen).

Während der Zeit ihrer Tätigkeit erhalten die Schulbeauftragten eine dem Aufgabenumfang in ihrem Dekanat entsprechende Unterrichtsreduzierung und eine Funktionszulage gemäß der diözesanen Regelung.

Eine angemessene Sachaufwandsentschädigung wird im Haushalt der Hauptabteilung V, Abteilung Schule und Religionsunterricht, berücksichtigt und gegen Nachweis auf Antrag erstattet.

§ 2 Bewerbungsverfahren

1. Bei Vakanz einer Stelle eines/einer Schulbeauftragten erfolgt die (interne) Ausschreibung dieser Stelle durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht.

Die Auswahl des/der Schulbeauftragten eines jeweiligen Dekanats erfolgt durch ein Bewerbungsverfahren, wobei der Dekan des jeweiligen Dekanats von der Abteilungsleitung gebeten wird, fachlich und persönlich geeignete Personen vorzuschlagen.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen innerhalb der in der Stellenausschreibung angegebenen Frist werden die Unterlagen dem Diözesanbischof vorgestellt. Daran anschließend erfolgt ein Auswahlprozess sowie die Durchführung von Bewerbungsgesprächen.

Im Bewerbungsgespräch nehmen neben dem/der Bewerber/in die Hauptabteilungsleitung und die Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht sowie der Dekan des jeweiligen Dekanats teil.

Die Auswahlentscheidung treffen die Hauptabteilungsleitung und die Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht im Einvernehmen mit dem Dekan des jeweiligen Dekanats.

2. Bewerbungsberechtigt sind:
 - Priester nach Abschluss der 2. Dienstprüfung,
 - Diakone im hauptberuflichen Dienst nach Abschluss der 2. Dienstprüfung (inkl. Schulprüfung),
 - Religionslehrer/-innen i. K. im hauptberuflichen Dienst.
3. Weitere Voraussetzungen für die Bewerbung zum/zur Schulbeauftragten sind:
 - erforderliche fachwissenschaftliche Kompetenzen (Magister in Katholischer Theologie, Bachelor in Religionspädagogik und Kirchlicher Bildungsarbeit, Lehramt mit dem Hauptfach Katholische Religionslehre oder eine vergleichbare fachliche Qualifizierung),
 - eine mindestens vierjährige Berufsausübung an Grund- und Mittelschulen oder an Förderschulen nach Ablegung der 2. Dienstprüfung,
 - fundierte religionspädagogische und fachdidaktische Kompetenzen (z. B. Beurteilungsfähigkeit) sowie entsprechende Kommunikations-, Beratungs- und organisatorische Kompetenzen (z. B. Konflikt- und Integrationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Bereitschaft zur Einarbeitung in RELIS),
 - personale und dienstliche Kompetenzen (z. B. Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Belastbarkeit, Loyalität gegenüber der Kirche).
4. Wenn das vorgesehene Bewerbungsverfahren in einem Dekanat aus gewichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, so trifft der Diözesanbischof auf Vorschlag der Hauptabteilungsleitung sowie der Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht und im Einvernehmen mit dem Dekan des jeweiligen Dekanats eine geeignete Regelung.

§ 3 Ernennung und Dauer

1. Die Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht informiert den Diözesanbischof über die Auswahlentscheidung des entsprechenden Bewerbungsverfahrens und empfiehlt den/die Schulbeauftragte/-n zur Ernennung.
2. Die Ernennung durch den Diözesanbischof erfolgt für eine Amtsperiode von sechs Jahren. Die vorauszusetzenden Kompetenzen (s. §2 Nr. 3) werden regelmäßig von der Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht überprüft.
3. Der Dekan (des jeweiligen Dekanats) teilt durch ein Dekret des Diözesanbischofs den kirchlichen Religionslehrkräften die Ernennung mit. Die Schulämter, Schulleitungen und die staatlichen Religionslehrkräfte im jeweiligen Dekanat werden von der Abteilung Schule und Religionsunterricht informiert.
4. Der Dekan (des jeweiligen Dekanats) und die Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht führen bei einer Feier den/die neu ernannte/-n Schulbeauftragte/-n in die übertragene Funktion ein; die Ernennung wird mit Übergabe der Urkunde bestätigt.
5. Die Funktion eines/einer Schulbeauftragten erlischt,
 - in der Regel durch die Übernahme von anderen konkurrierenden Aufgaben (z. B. Versetzung an eine Dienststelle außerhalb des Dekanats oder bei Pfarrern durch Ernennung zum Dekan),
 - bei langfristiger Unterbrechung des schulischen Einsatzes,
 - durch Ausscheiden aus dem Schuldienst,
 - durch vom Diözesanbischof angenommenen Rücktritt,

- durch Widerruf der Ernennung durch den Diözesanbischof,
- mit Eintritt in den Ruhestand (bzw. mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder mit Eintritt in die Freistellungsphase der Sabbatjahrregelung).

§ 4 Aufgaben eines/einer Schulbeauftragten

Im Auftrag der Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht wirken die Schulbeauftragten in ihren Dekanaten mit bei der Qualitätssicherung und -entwicklung von Religionsunterricht und religiöser Erziehung an den Grund-, Mittel- und Förderschulen, bei der Unterrichtsorganisation und Personalplanung sowie bei der Übernahme sonstiger koordinierender und repräsentativer Aufgaben in diesen Schularten.

Sie nehmen regelmäßig an den ganztägigen Dienstbesprechungen und dem jährlichen Lehrgang für Schulbeauftragte teil.

Insbesondere übernehmen sie folgende Tätigkeiten:

1. Sie sind dienstliche Ansprechpartner für die Fachbetreuer/-innen an den einzelnen Schulen, die Schulleitungen und staatlichen Schulämter sowie den/die Fachberater/-in im Regierungsbezirk. Sie pflegen den Kontakt zu kirchlichen und staatlichen Religionslehrkräften.
2. Sie nehmen an den Dekanatskonferenzen als ständiges Mitglied teil und bringen dort die Belange aus dem Bereich Religion an der Schule ein. Sie fördern die Kooperation mit den Pfarreien(-gemeinschaften) im schulischen Einzugsbereich, insbesondere bei der Sakramentenvorbereitung.
3. Sie wirken bei der Einsatzplanung für den kirchlichen Religionsunterricht mit und tragen Sorge für seine stundenplanmäßige Erteilung und Koordination. Dazu nutzen sie die bereitgestellten IT-Programme und digitalen Hilfsmittel.
4. Sie arbeiten bei eintretenden Fehlzeiten von kirchlich erteiltem Religionsunterricht (z. B. bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit, Fortbildung) daran mit, eine geeignete Unterrichtsvertretung zu organisieren (v. a. Mobile Reserve, Rahmenvereinbarungen).
5. Sie führen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Mitaufsicht darüber, dass der Religionsunterricht entsprechend der Lehre und Ordnung der katholischen Kirche, den geltenden Lehrplänen sowie den jeweiligen religionspädagogischen und -didaktischen Erfordernissen erteilt wird.
6. Sie unterstützen die Anliegen der Schulpastoral, der religiösen Ganztagsbildung und des religiösen Schullebens.
7. Sie beraten und beurteilen kirchliche Religionslehrer/-innen sowie hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/-innen und Priester, die Religionsunterricht erteilen, in regelmäßigen Unterrichtsbesuchen. In Kooperation mit den jeweiligen Schulleitungen wirken sie auch mit bei der dienstlichen Beurteilung staatlicher Lehrkräfte mit *Missio canonica*
8. Sie übernehmen zudem nach Auftrag Unterrichtsbesuche zur Beratung, Beurteilung und Prüfung, soweit diese nicht von der Abteilung Schule und Religionsunterricht selbst durchgeführt werden.
9. Sie fördern die kirchlichen Religionslehrer/-innen durch regelmäßige Mitarbeitergespräche vor allem in Fragen der Unterrichtspraxis und -organisation; auch bei Konfliktfällen können sie beigezogen werden.
10. Sie geben fachliche Impulse, unterstützen die Fortbildungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht und veranstalten nach Möglichkeit auch eigene regionale Treffen, z. B. Kleine Kreise. Bei den Nachmittagsfortbildungen in ihrem Dekanat wirken sie in vereinbarter Weise mit.

11. Sie informieren sich im Sinne einer stetigen Kompetenzerweiterung insbesondere über aktuelle theologische und religionspädagogische Entwicklungen sowie schulrechtliche Regelungen. Dazu nehmen sie auch regelmäßig an zentralen Fortbildungen der Abteilung Schule und Religionsunterricht teil (z. B. Tag der Religionslehrer/-innen, Schulpastoraltag).
12. Sie vertreten die Abteilung Schule und Religionsunterricht bei repräsentativen Anlässen, z. B. bei Verabschiedungen, Amtseinführungen in Schulen und Schulämtern.

Weitere und detailliertere Aufgaben der Schulbeauftragten können gemäß ergänzenden Dienstanweisungen übertragen werden.

Dieses Statut tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die Schulbeauftragten der Diözese Augsburg vom 01.07.2019 außer Kraft.

Augsburg, den 10.01.2022

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg